

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der JGG-Novelle

Arthur Hartmann

Einleitung

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gehört seit mehreren Jahren zu den meistdiskutierten Reformvorschlägen im Jugendstrafrecht und mittlerweile auch im Erwachsenenstrafrecht. Selten zuvor fand ein Reformvorhaben bei der Justiz, auf Seiten der Straffälligenhilfe, in der Kriminalpolitik, der Wissenschaft und in der veröffentlichten Meinung eine so einhellig positive Resonanz. Erst dadurch wird verständlich, daß der Täter-Opfer-Ausgleich trotz eines sehr kurzen Anlaufs in der JGG-Novelle von 1990 noch berücksichtigt wurde, was als ein deutlich positives Signal des Gesetzgebers verstanden werden darf. Eine Rundfrage zur Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jahr 1990, die Dr. J. Schreckling im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. durchführte, zeigte jedoch, daß die Zahl der bundesweit im Jahr 1990 bearbeiteten Ausgleichsfälle mit der Verbreitung des Gedankens und der Entwicklung in einigen Modellprojekten nicht Schritt gehalten hatte.¹⁾ Die Aufgabenstellung, die mit der vorliegenden Replikation dieser Rundfrage (beschränkt auf Jugendgerichtshilfen und freie Träger der Jugendhilfe) für Bayern verfolgt wurde, war zum einen die Fortschreibung dieser Studie, zum anderen eine erste Überprüfung der Auswirkungen der JGG-Novelle auf die Verbreitung des TOA in einem Flächenstaat. Da die Datenerhebung auf Bayern beschränkt war, gelten die Ergebnisse dieser Untersuchung zunächst nur für Bayern. Allerdings liegen die Befunde z.T. im Trend der bundesweiten Rundfrage aus dem Jahr 1990, hinsichtlich der Zahl der Ausgleichsfälle erbrachte die vorliegende Studie ähnliche Ergebnisse wie die Untersuchung zur Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg.²⁾

- 1) J. Schreckling u.a. (BMJ Hrsg.): Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1991 (im folgenden zitiert als J. Schreckling u.a. 1991) S. 30ff.
- 2) W. Heinz, C. Beck, G. Spieß: Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Konstanz 1992 (unveröffentlichtes Manuskript).

Konzeption und Auswertung dieser Rundfrage erfolgten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Herrn Dr. J. Schreckling vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Bonn. Zu danken habe ich dem Bayerischen Landesjugendamt, das die Durchführung dieser Rundfrage ermöglicht hat, für Anregungen und die freundliche Unterstützung. Mein Dank gilt auch den MitarbeiterInnen von Jugendämtern und freien Trägern für die Mühe, die sie sich mit der Beantwortung der Fragebögen gemacht haben.

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Rundfrage zum Täter-Opfer-Ausgleich bei allen bayerischen Jugendämtern und den beim Bayerischen Landesjugendamt bekannten freien Trägern der Jugendhilfe wurde eine bundesweite Rundfrage der Deutschen Bewährungshilfe e.V. aus dem Jahr 1990 beschränkt auf Bayern und auf Jugendgerichtshilfen und freie Träger der Jugendhilfe wiederholt. Es zeigte sich, daß die Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) nach wie vor sehr positiv ist und der Trend zur Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs anhält. Der Spezialisierungsgrad der VermittlerInnen blieb, allerdings gering. Nur ein Projekt setzt der Umfrage zufolge eine spezialisierte Vermittlerin ein, in allen übrigen Fällen erledigen die VermittlerInnen neben dem Täter-Opfer-Ausgleich auch andere Aufgaben der Jugendhilfe, zumeist mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit. Als Voraussetzung für eine optimale Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden von den Teilnehmern der Rundfrage insbesondere zusätzliche Personalmittel sowie Fortbildungs-, Austausch- und Informationsmöglichkeiten genannt. War hinsichtlich der Bewertung und Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs ein positiver Trend zu verzeichnen, so stagniert die Entwicklung bei der Zahl der tatsächlich durchgeführten Ausgleichsverfahren; der Anteil des Täter-Opfer-Ausgleichs ist gemessen am Fallaufkommen der Jugendämter eher rückläufig. Die Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das novellierte JGG hat demzufolge zwar eine Ausbreitung der Institutionen bewirkt, die Ausgleichsverfahren anbieten, nicht jedoch eine intensive Nutzung dieser Angebote. Es besteht die Gefahr, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich ähnlich den Schieds- und Adhäsionsverfahren zwar eine allgemeine Wertschätzung zuteil wird, die praktische Bedeutung aber gering bleibt. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, daß der hohe Fortbildungs- und Informationsaufwand, der für eine fachgerechte Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs als erforderlich erachtet wird, auf Dauer nicht mit einer Vielzahl von VermittlerInnen betrieben werden wird, die jeweils nur wenige Fälle bearbeiten. Eine stärkere Spezialisierung der VermittlerInnen könnte dieses Problem entschärfen, aber auch dieser Forderung scheinen die niedrigen Fallzahlen

entgegenzustehen. Im Abschnitt Resümee werden drei Thesen zur Bewältigung dieses Problembereiches vorgestellt.

2. Umfang der Erhebung

Angeschrieben wurden 96 Jugendämter in Bayern, sowie 28 freie Träger der Jugendhilfe mit der Bitte, einen vorstrukturierten Fragebogen zu beantworten, der mit wenigen Abweichungen - vor allem hinsichtlich der zeitlichen Bezugspunkte - dem Fragebogen der bundesweiten Rundfrage im Jahr 1990 entsprach.³⁾ Wie diese Rundfrage setzt auch die Replikationsstudie auf einer "mittleren" Ebene d.h. bei den durchführenden Institutionen an; allerdings wurden nur Jugendgerichtshilfen und freie Träger der Jugendhilfe in die Befragung einbezogen, die Befragung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sozialdienste der Justiz wurde wegen meiner begrenzten Forschungskapazität nicht wiederholt.⁴⁾ In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß das TOA-Servicebüro voraussichtlich 1994 eine zweite bundesweite Rundfrage zum Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs bei allen Institutionen der Strafrechtspflege durchführen wird.

Beantwortet wurden 86 Fragebögen, von denen 84 in die Untersuchung einbezogen wurden; 2 Fragebögen enthielten den Vermerk, daß die Institution mit derartigen Aufgabenstellungen nicht befaßt sei - es handelte sich um Heime. Diese Fragebögen wurden deshalb, und weil sie kaum weitere Informationen enthielten, nicht in die Untersuchung aufgenommen.

Tabelle 1: Rücklauf nach der Art der Institution⁵⁾

Institution	N	%
Jugendamt RF '92	73	86,9
Jugendamt RF '90	56	57,1
Fr. Träger RF '92	11	13,1
Fr. Träger RF '90	42	42,9
keine Angabe RF '92=0 / RF '90=0		

3) J. Schreckling u.a. 1991 S. 188ff.

4) vgl. hierzu J. Schreckling u.a. 1991 S. 150ff, 152.

5) Balkendiagramme stehen bei dieser und allen folgenden Tabellen nur in einer ungefähren Relation zu den angegebenen Prozentzahlen.

Erfreulicherweise war der Rücklauf der Rundfrage hoch; 73 Jugendämter, das sind 76% der insgesamt 96 bayerischen Jugendämter, beantworteten die Fragebögen und 11 der 28 angeschriebenen freien Träger oder 39% nahmen an der Rundfrage teil. Aus Tabelle 1 ergibt sich, daß der Anteil der freien Träger gegenüber der Rundfrage 1990⁶⁾ deutlich niedriger ist. Dies hängt damit zusammen, daß in die Rundfrage 1992 nur solche freien Träger einbezogen wurden, die bekanntermaßen mit der justiznahen Jugendhilfe befaßt sind. Dies hat zur Folge, daß die Ergebnisse der Rundfragen 1990 und 1992 nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind.

3. Bewertung und Verbreitung des TOA

Die Bewertung des TOA wurde mit Frage 1 erhoben:

Halten Sie es für sinnvoll, daß im Einzugsgebiet Ihrer Institution Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird?

Vorgegeben waren die drei Antwortmöglichkeiten: unentschieden, nein und ja.

Tabelle 2: Bewertung des TOA

TOA sinnvoll?	N	%
nein	RF'92 3	3,6
	RF'90 3	3,2
unentsch.	RF'92 9	10,7
	RF'90 14	15,1
ja	RF'92 72	85,7
	RF'90 76	81,7
keine Angabe	RF'92=0 / RF'90=5	

Die Auswertung ergibt, daß sich eine schon 1990 sehr günstige Bewertung des TOA noch leicht gesteigert hat; diese Steigerung entfällt jedoch, wenn nur Jugendämter miteinander verglichen werden, wie Tabelle 3 zeigt. Die Bewertung des TOA durch Jugendämter ist demnach seit 1990 gleichbleibend gut und hat durch die Gesetzesnovelle keine weitere Steigerung erfahren. Da der Verteiler für freie Träger in den beiden Rundfragen unterschiedlich war, läßt sich zur Entwicklung bei freien Trägern keine Aussage machen.

6) Bei dieser wie bei allen folgenden Auswertungen zur Rundfrage 1990 handelt es sich um Sonderauswertungen, die auf Bayern beschränkt wurden.

Tabelle 3: Bewertung des TOA durch Jugendämter

TOA sinnvoll?	1990		1992	
	N	%	N	%
nein	2	3,8	3	4,1
unentschieden	6	11,3	9	12,3
ja	45	84,9	61	83,6
keine Angabe:	3	-	0	-

Die Verbreitung des TOA wurde mit Frage 2 untersucht:

Wird Täter-Opfer-Ausgleich im Einzugsgebiet Ihrer Institution durchgeführt oder geplant?

Die Antwortvorgaben waren: TOA unbekannt, nein, ist geplant, wird durchgeführt.

Tabelle 4: Verbreitung des TOA

Realisierungsstadium	N	%
TOA ist unbekannt	RF'92 0	-
	RF'90 11	11,2
TOA weder durchge- führt noch geplant	RF'92 23	27,4
	RF'90 48	49,0
TOA wird geplant	RF'92 16	19,0
	RF'90 8	8,2
TOA wird durchge- führt	RF'92 45	53,6
	RF'90 30	30,6
keine Angabe	RF'92=0 / RF'90=1	

Tabelle 4 zeigt, daß die Anteile der Kategorien "TOA ist unbekannt" und "TOA wird weder durchgeführt noch geplant" im Jahr 1992 gegenüber 1990 deutlich abgenommen haben, während Institutionen, die TOA durchführen bzw. die Einführung von TOA planen, erheblich zugenommen haben. Der "Gründungsboom", den die Novellierung des JGG bereits vor ihrem Inkrafttreten ausgelöst hatte⁷⁾, hat sich seither offenbar noch verstärkt; eine Kontrolluntersuchung für Jugendämter bestätigt dieses Ergebnis (siehe Tabelle 5).

7) Vgl. J. Schreckling u.a. 1991 S. 14, 18.

Tabelle 5: Verbreitung des TOA bei Jugendämtern

TOA wird durchgef./geplant	1990		1992	
	N	%	N	%
TOA unbekannt	2	3,6	0	-
nein	27	48,2	23	31,5
TOA ist geplant	5	8,9	14	19,2
TOA wird durchgeführt	22	39,3	36	49,3
keine Angabe:	0	-	0	-

Dieser Befund sagt jedoch noch wenig darüber aus, welchen Stellenwert der Täter-Opfer-Ausgleich im lokalen Justiz- bzw. Jugendhilfebetrieb hat. Letzteres läßt sich erst nach einer Analyse der Fallzahlen abschätzen, der nicht zuletzt deshalb ein eigenes Kapitel gewidmet wird.⁸⁾

Da sowohl in der Rundfrage 1990 wie in der Rundfrage 1992 um die Angabe der Institution gebeten wurde, für die der Fragebogen ausgefüllt wurde, und diese Angabe in allen Fällen erfolgte, wurde es möglich, eine "Entwicklungsbilanz" zu erstellen; d.h. bei Institutionen, die an beiden Rundfragen teilgenommen haben (siehe Tabelle 6) zu prüfen, wie sich die Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs im Einzugsgebiet der betreffenden Institutionen verändert hat. Die entsprechenden Ergebnisse enthält Tabelle 7.

Tabelle 6: Teilnahme an den Rundfragen 1990 und 1991

Realisierungsstadium des TOA im Jahr 1990	Institutionen, die teilgenommen haben an:	
	nur RF'90	RF'90 + RF'92
TOA unbekannt	11	0
TOA nicht geplant	29	19
TOA wird geplant	4	4
TOA wird durchgeführt	10	20

8) Die Rundfrage im Jahr 1990 erbrachte einerseits eine erhebliche Ausbreitung neuer TOA-Projekte, die jedoch vielfach mit sehr kleinen Fallzahlen arbeiteten; J. Schreckling u.a. 1991 S. 18, 31, 131f.

Tabelle 7: Entwicklungsbilanz der Institutionen, die sowohl an der Rundfrage 1990 als auch an der Rundfrage 1992 teilgenommen haben.

Realisierungsstadium des TOA im Jahr 1990	Realisierungsstadium des TOA im Jahr 1992		
	nicht geplant	geplant	durchgeführt
TOA unbekannt	0	0	0
TOA nicht geplant	8	6	5
TOA wird geplant	0	2	2
TOA wird durchgeführt	1!	0	19

Insgesamt 43 Institutionen haben sowohl an der Rundfrage 1990 als auch an der Rundfrage 1992 teilgenommen. Die Antwortkategorie - 0 - TOA ist unbekannt - wurde 1992 nicht mehr genannt. Von 19 Institutionen, die 1990 angaben, daß Täter-Opfer-Ausgleich in ihrem Einzugsgebiet weder durchgeführt noch geplant wird, blieben 1992 noch 8, während 6 Institutionen inzwischen TOA planen und weitere 5 Institutionen TOA bereits durchführen; 2 der 4 Institutionen, die 1990 Täter-Opfer-Ausgleich planten, führen mittlerweile Ausgleichsverfahren durch; demnach verlief bei 13 von 23 Institutionen (56,5%) die Entwicklung progressiv im Hinblick auf eine weitere Ausbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Von 20 Institutionen, die 1990 Täter-Opfer-Ausgleich bereits durchführten, hat lediglich ein Projekt dieses Angebot wieder eingestellt; allerdings wird das Angebot eines TOA von dieser Institution bei Frage 1 auch 1992 für sinnvoll gehalten, so daß entweder mangelnde Ressourcen zu einer Einstellung des TOA führten oder unter Täter-Opfer-Ausgleich jetzt ein umfassenderes Angebot verstanden wird, das auch 1990 noch nicht angeboten werden konnte. Insgesamt vermittelt die "Entwicklungsbilanz" den Eindruck, daß der Trend zur Ausbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs ungebrochen ist und TOA sich dort, wo er eingeführt wurde, auch bewährt hat.

4. Rahmenbedingungen und Arbeitskonzepte

An Rahmenbedingungen und Arbeitskonzepten wurde erhoben, ob der Schwerpunkt bei der Fallarbeit eher auf materielle Schadenswiedergutmachung oder mehr auf eine umfassendere Konfliktschlichtung gelegt wird, ob die Institution ausschließlich Täter-Opfer-Ausgleich durchführt oder auch in anderen Bereichen tätig ist und schließlich der Grad der Spezialisierung der VermittlerInnen.

Das Verständnis der verschiedenen Träger von Täter-Opfer-Ausgleich wurde mit der Frage erhoben: Täter-Opfer-Ausgleich kann in verschiedenen Formen erfolgen; sie reichen von der (materiellen) Schadenswiedergutmachung bis hin zur Aufarbeitung und Beilegung der zwischen Täter und Opfer bestehenden Konflikte. Welchen Stellenwert haben bzw. werden Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung in Ihrer Institution haben? Zur Beantwortung dieser Frage können in einer vorstrukturierten, schriftlichen Befragung nur wenige Kategorien vorgegeben werden, die dann auch nur ein sehr vergröbertes Bild der Vorstellungen und Arbeitsmethoden ergeben. Die vorliegende Untersuchung beschränkte sich auf drei Antwortvorgaben; Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet: überwiegend Konfliktschlichtung (KS), überwiegend Schadenswiedergutmachung (SWG) und sowohl Schadenswiedergutmachung als auch Konfliktschlichtung (K+S). Letztere Bedeutung mißt der ganz überwiegende Teil der Träger, die Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, diesem zu und alle Institutionen, die Täter-Opfer-Ausgleich planen. Diesbezüglich hat sich die Auffassung der Jugendämter gegenüber 1990 deutlich gewandelt, da damals noch 5 der 22 Jugendämter (22,7%), die angaben TOA durchzuführen, damit überwiegend Schadenswiedergutmachung meinten; allerdings kündigte sich dieser Auffassungswandel bereits an, da keines der 5 Jugendämter, das damals Täter-Opfer-Ausgleich plante, darunter überwiegend Schadenswiedergutmachung verstand.

Tabelle 8: TOA bedeutet ...

Bedeutung	N	%
KS	2	5,6
geplant	0	-
SWG	2	5,6
geplant	0	-
K+S	32	88,9
geplant	13	100
Keine Angabe: TOA wird durchgeführt 9 / TOA ist geplant 3		

Zu den vieldiskutierten Fragen im Tätigkeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich gehört die Spezialisierung der KonfliktschlichterInnen.⁹⁾ Mit zwei Fragen sollte die Situation in der Praxis erhellt werden. Zum einen wurde erhoben, ob bereits der Träger auf Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert ist oder auch in anderen Bereichen tätig ist; durch die Rundfrage wurde in Bayern kein Träger bekannt, der sich ausschließlich

9) J. Schreckling u.a. 1991 S. 20ff mit weiteren Nachweisen.

mit Täter-Opfer-Ausgleich befaßt. Die zweite Frage betrifft die Arbeitssituation der einzelnen MitarbeiterInnen. Auch hier zeigte sich ein sehr geringes Maß an Spezialisierung; nur in einem Projekt ist eine spezialisierte Konfliktschlichterin tätig und nur zwei Träger, die TOA bereits durchführen, wollen in Zukunft spezialisierte MitarbeiterInnen einzusetzen. Von den Institutionen, die erst planen, Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, will keine spezialisierte MitarbeiterInnen damit beauftragen. Hinzu kommt, daß Täter-Opfer-Ausgleich bei dem überwiegenden Teil der VermittlerInnen, zu denen Angaben vorliegen, gerade 10% der Arbeitszeit ausfüllt (<= 10% bei 16 von 22 Nennungen).

Tabelle 9: Spezialisierung der MitarbeiterInnen

Aufgaben	N	%
nur TOA	1	2,9
geplant	0	-
TOA+andere	34	97,1
geplant	13	100
Keine Angabe: TOA wird durchgeführt 10 / TOA ist geplant 4		

5. Fallzahlen und Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs

Bereits im Kapitel über die Bewertung und Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs war darauf hingewiesen worden, daß eine Vielzahl von Trägern, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten noch keinen hohen Stellenwert dieser Verfahrensart in der Strafrechtspflege garantieren, sondern daß es letztlich ganz wesentlich auf die tatsächlich durchgeführten Fälle und deren Verhältnis zu anderen Verfahrensweisen ankommt. Die Rundfrage 1990 erbrachte für das Jahr 1989 den Befund, daß zwar eine stark anwachsende Zahl von Projekten Täter-Opfer-Ausgleich anbieten, die Fallzahlen bei einem Großteil der Projekte aber recht gering geblieben sind.¹⁰⁾ Mit der Novellierung des JGG besteht nun für Staatsanwaltschaften, Gerichte und die Jugendgerichtshilfe eine Reihe von Möglichkeiten, im Vor- und Hauptverfahren einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen. Der Ertrag des Gesetzes wird demnach u.a. daran zu messen sein, ob sich die Situation im Vergleich zu der Entwicklung vor der Novelle verändert hat. Konkret bedeutet dies, ob dem "Gründungsboom" nun auch eine deutliche Steigerung der Fallzahlen in den einzelnen Projekten folgte. Die Tabellen

10) J. Schreckling u.a. 1991 S. 30ff.

10 und 11 zeigen, daß eine solche Entwicklung jedenfalls in Bayern nicht eingetreten ist. Die Fallzahlen stagnieren auf niedrigem Niveau. In Tabelle 10 wird der Anteil der Ausgleichsfälle an den JGH-Fällen bei den einzelnen Trägern dargestellt. Hierzu war es notwendig, die Ausgleichsfälle freier Träger einem bestimmten Jugendamt zuzuordnen. Diese Zuordnung ist allerdings mit einer Unsicherheit behaftet, da einige wenige freie Träger für mehrere Jugendämter tätig sind, eine Aufteilung ihrer Fälle auf die zuständigen Jugendämter jedoch nicht möglich war. Eine Änderung des Gesamteindrucks, kann dies allerdings nicht bewirken; Täter-Opfer-Ausgleich ist bei den allermeisten Trägern eine marginale Erscheinung, und die Institutionen, die einen gewichtigeren Anteil ihres Fallaufkommens mit einem Täter-Opfer-Ausgleich erledigen, sind eher rückläufig.

Tabelle 10: Anteil der TOA-Fälle (Täterzählung) am Fallaufkommen der zuständigen Jugendämter¹¹⁾

Anteil	1989		1990		1991	
	n	%	n	%	n	%
< 5%	7	77,8	10	62,5	18	81,8
5%-10%	1	11,1	5	31,3	4	18,2
> 10%	1	11,1	1	6,3	-	-

11) n bezieht sich auf die Projekte, für die gültige Fallzahlen vorliegen. Eine Reihe von Projekten gab beim Fallaufkommen die Zahl der TOA-Fällen statt der JGH-Fälle an. Diese Projekte wurden ebenso aus der Untersuchung ausgeschieden, wie Institutionen, die keine Angaben zur Zahl der TOA-Fälle machten bzw. keine TOA-Fälle bearbeiteten. Prozentzahlen beziehen sich auf die jeweilige Spaltensumme von n.

Tabelle 11: Anzahl der TOA - Fälle in den Jahren 1989/1990/1991¹²⁾

Anzahl der TOA-Fälle Täterzählung	1989		1990		1991	
	N	%	N	%	N	%
1	-	-	2	10,0	-	-
2	1	6,3	1	5,0	4	14,3
3	1	6,3	1	5,0	1	3,6
4	1	6,3	3	15,0	3	10,7
5	3	18,8	-	-	5	17,9
6	-	-	-	-	1	3,6
7	-	-	2	10,0	2	7,2
8	-	-	3	15,0	-	-
9	1	6,3	1	5,0	1	3,6
10	1	6,3	-	-	2	7,1
11	-	-	-	-	1	3,6
14	-	-	1	5,0	-	-
15	-	-	1	5,0	2	7,1
16	1	6,3	1	5,0	-	-
17	-	-	-	-	1	3,6
18	1	6,3	1	5,0	1	3,6
20	1	6,3	-	-	-	-
25	-	-	-	-	1	3,6
31	1	6,3	-	-	-	-
38	-	-	1	5,0	-	-
41	-	-	-	-	1	3,6
46	-	-	-	-	1	3,6
48	1	6,3	-	-	-	-
50	1	6,3	-	-	-	-
53	1	6,3	-	-	-	-
54	1	6,3	-	-	-	-
59	-	-	1	5,0	-	-
81	-	-	1	5,0	-	-
82	-	-	-	-	1	3,6
< 10	7	43,8	13	65,0	17	60,9
10-20	4	25,0	4	20,0	7	25,0
20-50	3	18,8	1	5,0	3	10,8
> 50	2	12,5	2	10,0	1	3,6
TOA - Fälle insgesamt	333		307		361	
Inst. mit N > 0 (n)	16		20		28	
Inst. mit N = 0	0		15		3	
Inst. k.A. z. Fallzahl	14		10		14	
Inst., die TOA durchf.	30		45		45	

12) Prozentwerte beziehen sich auf N > 0 = n. Bei einem Vergleich von Fallzahlen ist zu berücksichtigen, daß in der Rundfrage 1990 fünf dieser Projekte unter TOA überwiegend materielle Schadenswiedergutmachung verstanden; in der Rundfrage 1992 waren es noch zwei Projekte. Die Auswertung für 1989 enthält 15 Fälle dieser Projekte, die für 1990 8 und die für 1991 5. Der Kern der Aussagen zu diesen Auswertungen bleibt somit unverändert.

Institutionen, die in der Rundfrage 1992 bei Frage 2 angaben, TOA durchzuführen, die jedoch in den Jahren 1990 bzw. 1991 keine Fälle bearbeiteten, haben erst 1991 oder 1992 mit der Fallarbeit begonnen.

Entsprechendes gilt möglicherweise für Institutionen, die keine Angaben zur Fallzahl machten.

Die Auswertungen ergeben, daß sich an der Gesamtentwicklung kein Effekt der Gesetzesnovellierung ablesen läßt. Es kann damit aber nicht ausgeschlossen werden, daß bei einzelnen Projekten eine Steigerung der Fallzahlen eingetreten ist, die jedoch in der Gesamtstatistik nicht sichtbar wird, weil neue Projekte mit geringen Fallzahlen hinzugekommen sind. Dies ist allerdings aufgrund der relativ konstanten Zahl der insgesamt durchgeführten TOA-Fälle eher unwahrscheinlich und durch die folgenden projektbezogenen Auswertungen wird schließlich bestätigt, daß die Gesetzesnovellierung die Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich nicht nachhaltig beeinflussen konnte.

Tabelle 12: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich bei Projekten, die Täter-Opfer-Ausgleich seit 1989 durchführen¹³⁾

Pro- jekt	Fallaufkommen						Differenz der Fall- zahlen zwischen:				T R E N D
	1989		1990		1991		1990-1989		1991-1990		
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
1	10	1,6	7	1,1	5	0,9	-3	-0,4	-2	-0,3	=
2	48	2,1	38	2,4	41	2,3	-10	+0,3	+3	-0,1	!
3	53	.	59	.	46	.	+6	.	-13	.	!
4	.	.	1	0,6
5	16	.	2	0,5	17	5,6	-14	.	+15	+5,1	!
6	31	.	8	4,8	7	3,1	-23	.	-1	-1,7	!
7	3	.	18	.	3	1,8	+15	.	-15	.	!
8	18	0,9
9	.	.	14	13,9	10	9,3	.	.	-4	-4,6	.
10	5	1,6	1	0,4	.	.	-4	-1,3	.	.	.
11	9	.	.	.	15
12	.	.	7	1,7	5	1,4	.	.	-2	-0,3	.
13	9	2,0
14	.	.	8	3,7	10	4,3	.	.	+2	+0,6	.
15	18	.	8	5,9	.	.	-10
16	4	1,3	16	5,4	7	2,2	+12	+4,1	-9	-3,2	!
17	20	.	4	.	.	.	-16
18	85	6,2	81	5,5	82	5,5	+27	-0,8	+1	0	!
19	2	1,0
M	22,6		18,1		18,5		-1,8		-2,3		
		2,6		3,8		3,1		+0,4		-0,5	

M = Mittelwert

13) Prozentzahlen geben bei Tabelle 12 und 13 den Anteil der TOA-Fälle am Fallaufkommen der jeweiligen JGH wieder; vgl. die Fußnote bei Tabelle 10. Die Anordnung der Projekte ist zufällig.

Tabelle 13: Entwicklung der Fallzahlen zwischen 1990 und 1991 (Auswertung anhand der 84 Teilnehmer der Rundfrage 1992)¹⁴⁾

Fallaufkommen				Differenz		Trend	
1990		1991		1991-1990		Zunahme	Abnahme
N	%	N	%	N	%	nach N: 6	N: 8
15,4	3,9	13,1	2,7	-1,4	-0,3	nach %: 3	%: 8
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
64	68	56	61	70	73	N: 70 %: 73	

In der Spalte "Differenz" ist jeweils die Veränderung des Fallaufkommens im Vergleich zum Vorjahr erfaßt. Die Mittelwerte zeigen an, daß die absoluten Fallzahlen der Projekte im Durchschnitt kontinuierlich gesunken sind, der Anteil der TOA-Fälle am gesamten Fallaufkommen der Jugendämter von 1989 auf 1990 leicht um 0,4 Prozentpunkte stieg, um dann von 1990 auf 1991 wieder zu fallen.¹⁵⁾ Die Entwicklungstendenzen sind allerdings sehr uneinheitlich. In der letzten mit "Trend" überschriebenen Spalte der Tabelle 12 wurden mit einem "!" diejenigen Projekte markiert, bei denen sich der Entwicklungstrend umkehrte, d.h. auf eine Steigerung der Fallzahlen eine Senkung folgte oder umgekehrt auf eine Senkung eine Steigerung. Zur Umkehr des Entwicklungstrends wurde auch die starke Abschwächung des Trends bei den Projekten 6 und 16 gerechnet. Mit "=" wurden dagegen die Projekte markiert, bei denen sich der Trend von 1989/1990 in der folgenden Periode fortsetzte. Die Auswertung ergibt, daß bei sieben von acht Projekten eine Umkehr des Entwicklungstrends erfolgte. In Tabelle 13 ist unter der Spalte Trend jeweils die Anzahl der Projekte mit einer Steigerung bzw. Senkung der absoluten und anteiligen Fallzahlen vermerkt. Auch hier zeigt sich eine sehr uneinheitliche Entwicklung. Anhand der Daten dieser Rundfrage kann nicht untersucht werden, welche Ursachen die Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich beeinflussen. Da ein Großteil der Projekte von der Fallzuweisung durch die Justiz abhängig sein dürfte, sind die Ursachen wohl im wesentlichen dort zu suchen.

14) Die angegebenen Zahlen sind bei Fallaufkommen und Differenz Mittelwerte, in der Spalte Trend wird die Anzahl der Projekte mit einer Steigerung bzw. Senkung der Fallzahlen angegeben und zwar unter der Rubrik N bezogen auf die absoluten Fallzahlen und unter der Rubrik % bezogen auf den Anteil der TOA-Fälle am Fallaufkommen des zuständigen Jugendamtes.

15) Die Bedeutung dieser Trends darf allerdings nicht überschätzt werden. Würde man die Projekte, für die Fallzahlen vorliegen als Zufallsstichprobe aller Projekte auffassen und eine Normalverteilung der Fallzahlen unterstellen, so überschneiden sich die Konfidenzintervalle der Mittelwerten und lassen deshalb keine eindeutigen Trendaussage zu. Allerdings kann damit die Hypothese, daß die Gesetzesnovelle eine Steigerung der Fallzahlen bewirkte, zurückgewiesen werden.

Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, daß die Fallzuweisung der Justiz ganz wesentlich von einzelnen RichterInnen und StaatsanwältInnen abhängt, die den Täter-Opfer-Ausgleich persönlich schätzen.¹⁶⁾ Diese Situation konnte offenbar auch die Novellierung des Gesetzes nicht verändern.

Einen ähnlichen Befund im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich ergab die Begleitforschung zu den Diversionsrichtlinien Baden-Württembergs durch das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Der Anteil des TOA an allen Diversionsmaßnahmen der Staatsanwaltschaften betrug in der ersten Erhebungswelle im Oktober 1990 1,4% und steigerte sich in der dritten Erhebungswelle im Oktober 1991 um lediglich einen Prozentpunkt auf 2,4%, obwohl durch die Gesetzesnovelle und die Diversionsrichtlinien, die beide am 1.12.1990 in Kraft traten, gerade die Bedeutung des TOA hervorgehoben wurde.¹⁷⁾ Die großen regionalen Unterschiede in der Ausschöpfung der Diversionsmöglichkeiten konnten weder durch die Novellierung des Gesetzes noch durch die Diversionsrichtlinien verringert werden.¹⁸⁾

6. Voraussetzungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Wurde mit den bisherigen Auswertungen der Entwicklungsstand des Täter-Opfer-Ausgleichs beleuchtet, so können die Befunde zur letzten Frage Ansatzpunkte zur Bewältigung der zu Tage getretenen Probleme aufzeigen. Erfragt wurde, was aus der Sicht der betroffenen Institutionen erforderlich ist, um Täter-Opfer-Ausgleich optimal durchführen zu können. Die Frage gab 17 Antwortmöglichkeiten vor, wobei Mehrfachnennungen möglich waren, jedoch keine Einstufung hinsichtlich der Wichtigkeit der einzelnen Erfordernisse. Die Antwortvorgaben werden unten in ihrem vollen Text wiedergegeben, bei der Auswertung kann aus Platzgründen dann nur noch eine Kurzbezeichnung vermerkt werden.

16) Vgl. J. Schreckling: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. BMJ Reihe "recht" 1990, S. 57f; A. Hartmann: Abschlußbericht zu den Modellversuchen der bayerischen Justiz in München und Landshut (unveröffentlicht), 1991 S. 16f.

17) W. Heinz, C. Beck, G. Spieß: Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Abschlußbericht, Konstanz 1992 S. 79. Die Diversionsrichtlinien sind abgedruckt in: DVJJ-Journal Nr. 133, Dezember 1990 S. 94-97.

18) W. Heinz, C. Beck, G. Spieß, a.a.O. 1992 S. 83ff, 97.

Frage 21: Was ist aus Ihrer Sicht erforderlich, um Täter-Opfer-Ausgleich optimal durchführen zu können? (Mehrfachnennungen möglich)

1. Zusätzliches Personal
2. Zusätzliche Sachmittel
3. Geeignete (separate) Räume
4. Arbeitszeit für Projektplanung und -aufbau
5. Einführungsseminare für neu eingestellte MitarbeiterInnen
6. Fortbildung der TOA-MitarbeiterInnen
7. Supervision für die TOA-MitarbeiterInnen
8. Erfahrungsaustausch unter den MitarbeiterInnen von TOA-Projekten
9. Beratung der MitarbeiterInnen im Hinblick auf die Fallarbeit
10. Beratung der Institutionen, die TOA planen
11. Leitfaden für die TOA-Praxis
12. Bereitstellung von Informationsmaterial zum TOA
13. Rundbriefe zum TOA mit aktuellen Informationen
14. Wissenschaftliche Begleitung
15. Gesetzliche Verankerung des TOA im JGG, StGB, etc.
16. Verordnungen, Erlasse durch Ministerien und andere Behörden
17. Sonstiges

Wie Tabelle 14 zeigt, stehen Fortbildungs- und Informationsbedürfnisse ganz im Vordergrund, eine wichtige Rolle spielt aber auch der Personalbedarf. In der Tendenz decken sich damit die Ergebnisse der Rundfrage 1992 mit den Ergebnissen der bundesweiten Rundfrage 1990.¹⁹⁾ Allerdings wird die Bedeutung personeller Ressourcen in der Rundfrage 1992 wichtiger eingeschätzt, während die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs 1990 den 3. Rang einnahm und 1992 noch Rang 10 belegt; diese Einstufung in 1992 überraschte, da die Forderung einer gesetzlichen Verankerung des TOA nach der Novellierung des JGG obsolet wurde und gewissermaßen als Redaktionsversehen in dieser Form im Fragebogen stehen geblieben ist, was von einigen TeilnehmerInnen auch kritisch angemerkt wurde und die Interpretation des Ergebnisses erschwerte. Da diese Antwortkategorie auch von TeilnehmerInnen bejaht wurde, von denen der Verfasser aus persönlicher Kenntnis weiß, daß ihnen die Verankerung des TOA im neuen JGG nicht entgangen ist, kann die Bejahung dieser Frage wohl dahingehend interpretiert werden, daß die Möglichkeit, sich bei Planung oder Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf eine gesetzliche Regelung beziehen zu können, als wichtig angesehen wird. Eine weitere Interpretationsmöglichkeit besteht darin, daß die gesetzliche Regelung des TOA verbessert werden sollte.

19) J. Schreckling u.a. 1991 S. 168f.

Tabelle 14

Rang	Antwortvorgabe	N	% ²⁰⁾	
1.	6. Fortbildung	55	73,3	████████████████████
2.	8. Austausch	53	70,7	████████████████████
3.	1. Personal	45	60,0	████████████████████
4.	5. Seminare	41	54,7	████████████████████
5.	12. Information	41	54,7	████████████████████
6.	3. Räume	38	50,7	████████████████████
7.	11. Leitfaden	38	50,7	████████████████████
8.	7. Supervision	32	42,7	████████████████████
9.	13. Rundbrief	31	41,3	████████████████████
10.	15. Gesetze	30	40,0	████████████████████
11.	4. Planungszeit	30	38,5	████████████████████
12.	9. Beratung F.	25	33,3	████████████████████
13.	10. Beratung I.	21	28,0	████████████████████
14.	2. Sachmittel	16	21,3	████████████████████
15.	16. Verordnungen	9	12,0	████████████████████
16.	17. Sonstiges	8	10,8	████████████████████
17.	14. Wiss. Begl.	7	9,3	████████████████████
	Keine Angabe	9		

Die unter "Sonstiges" genannten Erfordernisse betreffen die Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, die Kooperationsbereitschaft dieser Stellen, die Spezialisierung der VermittlerInnen, die Neutralität der Schlichtungsstelle, die Einrichtung eines Opferfonds sowie die Notwendigkeit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit.

Die bisherige Analyse berücksichtigt allerdings nicht, daß die Gewichtung der Erfordernisse bei unterschiedlichem Stand der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs möglicherweise ganz verschieden ausfällt. In Tabelle 15 werden die Antworten deshalb getrennt nach dem bei Frage 2 angegebenen Stand der TOA-Einführung dargestellt. Es verwundert nicht, daß der Bedarf an Personal und Planungszeit von Institutionen, die TOA bislang weder durchführen noch planen, deutlich am häufigsten genannt wird; der Mangel an personellen Ressourcen stellt damit jedenfalls aus der Sicht dieser Institutionen das Haupthindernis dar. Bei Trägern, die die Einführung des TOA planen, rücken der Bedarf an geeigneten Räumen und an institutionsbezogener Beratung in den Vordergrund. Nach den Ergebnissen der globalen Auswertung war zu erwarten, daß der Bedarf an Fortbildung und Information in allen Phasen hoch sein würde, daß der Bedarf an Austausch, Fortbildung und Information

20) Prozentzahlen geben bei dieser und der folgenden Tabelle den Prozentsatz der Projekte an, die die Frage bejahten, bezogen auf die Projekte, die die Frage 21 beantworteten.

jedoch bei Institutionen, die TOA bereits durchführen, mit Abstand am häufigsten genannt wird, zeigt, daß die Schwierigkeit der Vermittlungstätigkeit erst bei eigenem Tun richtig eingeschätzt werden kann. Dieser hohe Bedarf an Fortbildung und Information steht allerdings in Widerspruch zu den Rahmenbedingungen, die in den meisten Fällen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bestehen. Denn die MitarbeiterInnen eines Jugendamtes oder freien Trägers, die für Täter-Opfer-Ausgleich nur einen kleinen Teil ihrer Arbeitszeit aufwenden müssen, werden kaum Gelegenheit erhalten, in erheblichem Umfang Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Täter-Opfer-Ausgleich zu besuchen. Die weitere Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs scheint blockiert: Wegen der vorherrschenden niedrigen Fallzahlen erscheint die Schaffung spezialisierter VermittlerInnen-Stellen als unökonomisch, während ein qualifiziertes Angebot mit den entsprechenden Fortbildungs- und Informationsmöglichkeiten die Einrichtung spezialisierter Stellen erfordern würde. Hinzu kommt, daß die höchsten Fallzahlen in dieser Untersuchung, aber auch bundesweit²¹⁾, gerade von spezialisierten VermittlerInnen erzielt werden. Im Resümee zu diesem Bericht will ich mit drei Thesen versuchen, Anregungen zur Bewältigung dieses Dilemmas zu geben.

21) J. Schreckling u.a. 1991 S. 32.

Tabelle 15

TOA weder geplant noch durchgeführt		TOA ist geplant		TOA wird durchgeführt	
Kategorie	%	Kategorie	%	Kategorie	%
Personal	78,3	Austausch	73,3	Fortbildung	81,1
Leitfaden	69,6	Fortbildung	66,7	Austausch	81,1
Fortbildung	65,2	Räume	66,7	Information	59,5
Seminare	65,2	Rundbrief	60,0	Personal	51,4
Planungszeit	56,5	Personal	53,3	Seminare	48,6
Austausch	52,2	Seminare	53,3	Leitfaden	48,6
Räume	52,2	Beratung I	53,3	Rundbrief	45,9
Information	47,8	Information	53,3	Räume	43,2
Supervision	43,5	Gesetze	47,7	Supervision	43,2
Beratung F.	39,1	Supervision	40,0	Gesetze	40,5
Gesetze	34,8	Planungszeit	33,3	Beratung F.	35,1
Sachmittel	30,4	Leitfaden	26,7	Planungszeit	32,4
Beratung I.	21,7	Sachmittel	20,0	Beratung I.	21,6
Rundbrief	21,7	Beratung F.	20,0	Sachmittel	16,2
Verordnungen	17,4	Sonstiges	20,0	Wiss. Begl.	12,5
Sonstiges	13,0	Wiss. Begl.	6,7	Verordnungen	10,8
Wiss. Begl.	8,7	Verordnungen	6,7	Sonstiges	5,4
N = 23	k.A. = 0	N = 15	k.A. = 0	N = 37	k.A. = 8

7. Resümee

Die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs war auch nach Auffassung der TeilnehmerInnen an dieser Rundfrage notwendig für eine weitere Ausbreitung dieser Verfahrensart. Die vorstehenden Ergebnisse zeigen jedoch, daß damit noch keine hinreichende Bedingung für Fallzahlen geschaffen wurde, die den Täter-Opfer-Ausgleich zu einer bedeutsamen Alternative bei der Beilegung strafrechtlich relevanter Konflikte werden lassen. Die augenblickliche Situation, in der sich günstige Rahmenbedingungen und höhere Fallzahlen gegenseitig auszuschließen scheinen, deutet eher darauf hin, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich ein ähnliches Schicksal beschieden sein könnte wie den Schieds- und Adhäsionsverfahren: allgemeine Wertschätzung ohne praktische Relevanz. Soll der Wille des Gesetzgebers kein Lippenbekenntnis bleiben, müssen sich wohl alle Funktionsträger in der Strafrechtspflege dazu aufgerufen fühlen, nach neuen Wegen zu suchen, um dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Bedeutung zu verschaffen, die der allgemeinen Wertschätzung angemessen ist. Mit drei Thesen, die sich an unterschiedliche Funktionsträger wenden, möchte ich hierzu Anregungen geben.

1. Jugendhilfeeinrichtungen

Zunächst ist festzuhalten, daß Täter-Opfer-Ausgleich in seiner praktischen Umsetzung zu einem Aufgabenbereich von Sozialpädagogen geworden ist, diese jedoch bei einer ganzen Reihe unterschiedlicher Träger beschäftigt sind. Ein Ansatzpunkt zur Lösung des oben dargestellten Spezialisierungsdilemmas ergibt sich dann, wenn man bereit ist, über die Grenzen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Träger hinauszudenken und die Vermittlungsarbeit überregional zu organisieren sowie die Vermittlungstätigkeit für Jugendliche und Erwachsene zusammenzufassen. Als Organisationsstruktur bieten sich insbesondere freie Träger an, die von mehreren Kreisen/Kommunen gemeinsam finanziert werden; es ist auch an die Abordnung von JugendgerichtshelferInnen bzw. GerichtshelferInnen an solche Träger zu denken.²²⁾

2. Justiz

Die Begleitforschung zu den Modellprojekten hat ergeben, daß die Fallzuweisungen in hohem Maß von persönlichen Überzeugungen der einzelnen RichterInnen und StaatsanwältInnen und ihrem Vertrauen zu den VermittlerInnen abhängen.²³⁾ Ein großes Problem für die Schaffung und Erhaltung dieses notwendigen Vertrauensverhältnisses ergibt sich aus dem häufigen Wechsel der einzelnen ReferentInnen bei der Staatsanwaltschaft. Nicht nur im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich, sondern überhaupt unter dem Gesichtspunkt der großen Bedeutung von Diversion im Jugendstrafrecht und der Entscheidungsmacht der Jugendstaatsanwaltschaft im Rahmen von § 45 und § 47 JGG erscheint es sehr fragwürdig, daß die Jugendstaatsanwaltschaft mancherorts eine Durchgangsstation für Einsteiger in die Justizlaufbahn darstellt.

Neues Nachdenken wird sich allerdings nicht auf diesen speziellen Aspekt beschränken können, sondern das Verhältnis von Justiz und Sozialpädagogik insgesamt umfassen müssen. Denn mit dem Inkrafttreten des neuen KJHG haben sich die Aufgaben der Jugendämter erheblich erweitert, die personelle Ausstattung wird sich bei der derzeitigen Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden aber nicht ent-

22) Vgl. Konzeption des Pilotprojektes Konfliktregulierung, Täter-Opfer-Ausgleich für den Bereich Dresden-Stadt, erarbeitet vom Verein zur Förderung der Sozialen Rechtspflege Dresden e.V. in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt Dresden und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz; unveröffentlichtes Typoskript Dresden Februar 1992.

23) J. Schreckling (BMJ Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln, Bonn 1990, S. 57f; A. Hartmann: Abschlußbericht zu den Modellversuchen der bayerischen Justiz in München und Landshut, München 1991 (unveröffentlicht) S. 16.

sprechend verbessern lassen. Sozialarbeit wird damit endgültig zu einer knappen Ressource, und eine Verfahrenspraxis, in die zwar SozialpädagogInnen einbezogen werden, sich jedoch kein signifikanter Zusammenhang zwischen ihren Äußerungen und der Verfahrenserledigung nachweisen läßt,²⁴⁾ zum Luxus. Unter den verschiedenen Funktionsträgern sollte vor Ort geklärt werden können, welche sozialpädagogischen Leistungen aus der Sicht aller Beteiligten vordringlich sind; diese Leistungen sollten dann aber auch entsprechend gewürdigt und in Anspruch genommen werden.

Schließlich bedarf es eines Abbaus innerbehördlicher Hemmnisse und des Aufbaus solcher Bearbeitungsregeln, die eine Inanspruchnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Entscheidungsträger bei der Justiz befördern.

3. Gesetz- und Verordnungsgeber

Ein m.E. wichtiger Befund dieser Untersuchung war, daß die bisherige gesetzliche Regelung dem Täter-Opfer-Ausgleich noch nicht zum Durchbruch verhelfen konnte. Wie die Ergebnisse der Begleitforschung zu den Diversionsrichtlinien Baden-Württembergs aufzeigen, bleibt auch der Effekt solcher Richtlinien marginal. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß mehr erforderlich ist, um eingefahrene Entscheidungsroutinen der Justiz zu verändern, als Richtlinien und Gesetze, die durch wenig verbindliche Hinweise und die Schaffung von Diversionsmöglichkeiten das Auswahlermessen der Justiz bei der Gestaltung des Verfahrensganges und der Sanktionsfindung eher ausweiten als kanalisieren. Zu denken ist im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich zunächst an weitere, breit angelegte Überzeugungsarbeit. Erforderlich sind m.E. aber auch neue Regelungen im materiellen Recht bzw. im Prozeßrecht, die das Auswahlermessen tatsächlich kanalisieren.²⁵⁾

24) Ch. Hügel: Es geht auch ohne JGH. BewHi 1988, S. 308ff, 311.

25) Vgl. hierzu W. Heinz, C. Beck, G. Spieß: Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Konstanz 1992 S. 125f; A. Hartmann, Schlichten oder Richten? Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. Diss. München 1993 S. 357ff.